

# Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 17

Freitag, den 6. November 2020

Nummer 11

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2020	Seite 2
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwielochsee	Seite 3
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Spreewaldheide/Błośańska Góla	Seite 5
Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Spreewaldheide/Błośańska Góla (Einwohnerbeteiligungssatzung)	Seite 7
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Spreewaldheide	Seite 8
Bekanntmachung der Gemeinde Neu Zauche – Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB - Ergänzungssatzung zur Klarstellungssatzung mit Abrundungen im Ortsteil Caminchen Gemarkung Caminchen, Flur 1, Flurstücke 180/2 und 181/2	Seite 8
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamnitz vom 28. September 2020	Seite 9
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 8. Oktober 2020	Seite 9
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 29. September 2020	Seite 10
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 6. Oktober 2020	Seite 10
Bekanntmachung der Gemeinde Schwielochsee/OT Goyatz Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB - Entwurf 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Weinberg II“ im OT Goyatz - Gemarkung Goyatz, Flur 1, Flurstücke 162/1 bis 162/10, 471 (teilweise)	Seite 10
Bekanntmachung der Gemeinde Schwielochsee/OT Jessern Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB – Entwurf „3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung im OT Jessern“ - Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 2	Seite 11
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2012 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	Seite 12
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2013 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	Seite 12
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2014 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	Seite 12
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2015 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	Seite 12
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2016 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	Seite 13
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	Seite 13

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzungen

#### **Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2020**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2020 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 33 Abs. 6 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) und gemäß § 34 Abs. 1 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 01. Januar 2019 (ABl. 2018 S. 1308) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie jeweils 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

#### **§ 3**

##### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2020. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2020, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ bzw. der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ gegenüber der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ bzw. des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ gegenüber der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

#### **§ 4**

##### **Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 9. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland-Calau“ gemäß § 2 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 01. Januar 2019 (ABl. 2018 S. 1308) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

#### **§ 6**

##### **Umlagesatz**

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,001316 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,001277 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

#### **§ 7**

##### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 8**

##### **Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zu Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),

- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern
- zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 06.10.2020

gez. *Boschan*  
 Amtsdirektor

## Hauptsatzung der Gemeinde Schwielochsee vom 10. August 2020

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee in ihrer Sitzung am 10. August 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name, Bezeichnung und Rechtsstellung der Gemeinde, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Schwielochsee“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lieberose/Oberspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Goyatz, Lamsfeld-Groß Liebitz, Jessern, Mochow, Ressen-Zaue, Speichrow.

## § 2

### Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt und unterrichtet die Gemeinde Schwieloch-

see ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schwielochsee (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. Kinder- und Jugendversammlungen
3. Umfragen (z. B. Datenerhebungen mittels Fragebogen)
4. Diskussionsrunden und Workshops

Der Bürgermeister der Gemeinde Schwielochsee entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrecht, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## § 3

### Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen während der Sitzungen im Sitzungssaal ausgelegt.

(2) Dieses Recht können Einwohner auch während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag der Sitzung in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) jeweils im Hauptamt wahrnehmen.

## § 4

### Gemeindevertretung

(1) Die Einberufung der Sitzung der Gemeindevertretung richtet sich nach § 34 BbgKVerf und ist in der Geschäftsordnung näher zu regeln.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechnete Interessen einzelner zu schützen sind,
- b) bei Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
- c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 20.000,00 Euro überschreitet bzw. es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

(5) Die Gemeindevertretung behält sich die Vergabe- und Beschaffungsentscheidung bei öffentlichen Ausschreibungen vor, wenn die Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschritten wird.

## § 5

### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Beschäftigung anzugeben.
  2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Schwielochsee.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden nicht öffentlich bekannt gemacht.

## § 6

### Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Goyatz, in den Grenzen der Gemarkungen Goyatz, Guhlen und Siegadel
2. Lamsfeld-Groß Liebitz, in den Grenzen der Gemarkungen Lamsfeld und Groß Liebitz
3. Jessern, in den Grenzen der Gemarkung Jessern
4. Mochow, in den Grenzen der Gemarkung Mochow
5. Ressen-Zaue, in den Grenzen der Gemarkungen Ressen und Zaue
6. Speichrow, in den Grenzen der Gemarkung Speichrow

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

1. Goyatz mit drei Mitgliedern,
2. Lamsfeld-Groß Liebitz mit drei Mitgliedern,
3. Jessern mit drei Mitgliedern,
4. Mochow mit drei Mitgliedern,
5. Ressen-Zaue mit drei Mitgliedern,
6. Speichrow mit drei Mitgliedern

(3) Der Ortsvorsteher wird aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt.

(4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
  3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (6) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des jeweiligen Ortsbeirates werden durch Aushang in den im § 7 Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen des betreffenden Ortsteils bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (8) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 5 entsprechende Anwendung.

## § 7

### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Sofern keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle anderen Bekanntmachungen werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

- im Ortsteil Goyatz:
  - in Goyatz unmittelbar vor dem Gemeindehaus Goyatz, Goyatzer Dorfstraße 1 A
  - in Goyatz am Grundstück Bahnhof 39
  - in Guhlen am Wiegehaus gegenüber dem Grundstück Guhlen 28
  - in Siegadel am Stallgebäude, Siegadel 21
- im Ortsteil Jessern:
  - vor der Gaststätte „Lindenhof“, Dorfstraße 3
- im Ortsteil Lamsfeld-Groß Liebitz:
  - in Lamsfeld vor dem Grundstück Lamsfelder Dorfstraße 9
  - in Klein Liebitz vor dem Grundstück Lieberoser Straße 4
  - in Groß Liebitz vor dem Grundstück Goyatzer Straße 15
- im Ortsteil Mochow:
  - vor dem Gemeindehaus, Mochower Dorfstraße 17
- im Ortsteil Ressen-Zaue:
  - in Ressen vor dem Grundstück Ressener Dorfstraße 8
  - in Zaue vor dem Grundstück Zauer Dorfstraße 17
- im Ortsteil Speichrow:
  - zwischen den Grundstücken Hauptstraße 18 und 19

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(5) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, werden zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose, Hauptamt und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) Hauptamt ausgelegt. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 volle Tage, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind Aktenkundig zu machen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind durch Aushang in den nach Abs. 3 aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

## § 8

### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Schwielochsee Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lieberose, 20.08.2020

gez. *Boschan*  
 Amtsdirektor

## Hauptsatzung der Gemeinde Spreewaldheide/Błošańska Góla

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38],) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide/Błošańska Góla ihrer Sitzung am 06. Oktober 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name, Bezeichnung und Rechtsstellung der Gemeinde, Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde trägt den Namen „Spreewaldheide/Błošańska Góla“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lieberose/Oberspreewald an.

(3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Butzen, Laasow, Sacrow und Waldow

## § 2

### Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt und unterrichtet die Gemeinde Spreewaldheide/Błošańska Góla ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen.

(2) Die Einzelheiten der Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Spreewaldheide/Błošańska Góla (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. Kinder- und Jugendversammlungen
3. Umfragen (z.B. Datenerhebungen mittels Fragebogen)
4. Diskussionsrunden und Workshops

Der Bürgermeister der Gemeinde Spreewaldheide/Błošańska Góla entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## § 3

### Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

(2) Die Gemeinde bezieht die sorbisch/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert die Sprache, Kunst und Bräuche der Sorben/Wenden sowie eine von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

## § 4

### Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen während der Sitzungen im Sitzungssaal ausgelegt.

(2) Dieses Recht können Einwohner auch während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag der Sitzung in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) jeweils im Hauptamt wahrnehmen.

## § 5

### Gemeindevertretung

(1) Die Einberufung der Sitzung der Gemeindevertretung richtet sich nach § 34 BbgKVerf und ist in der Geschäftsordnung näher zu regeln.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide/Błošańska Góla sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechnigte Interessen Einzelner zu schützten sind,
- b) bei Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,
- c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet bzw. es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

(5) Die Gemeindevertretung behält sich die Vergabe- und Beschaffungsentscheidung bei öffentlichen Ausschreibungen vor, wenn die Wertgrenze von 10.000,00 Euro überschritten wird.

## § 6

### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Beschäftigung anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Spreewaldheide/ Błońska Góla

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden nicht öffentlich bekannt gemacht.

## § 7

### Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Butzen/Bucyn, in den Grenzen der Gemarkung Butzen
2. Laasow/Łaz, in den Grenzen der Gemarkung Laasow
3. Sacrow/Zakrjow, in den Grenzen der Gemarkung Sacrow
4. Waldow/Waldow, in den Grenzen der Gemarkung Waldow

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Butzen mit drei Mitgliedern
2. Laasow mit drei Mitgliedern
3. Sacrow mit drei Mitgliedern

Der Ortsteil Waldow besteht ohne Ortsteilvertretung.

(3) Der Ortsvorsteher wird aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt.

(4) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil

2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, sowie sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(6) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates werden durch Aushang in den im § 8 Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen des betreffenden Ortsteils bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(8) Für die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 6 entsprechende Anwendung.

## § 8

### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Sofern keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle anderen Bekanntmachungen werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

- im Ortsteil Butzen
- Hauptstraße 26
- im Ortsteil Laasow
- Laasower Dorfstraße 41
- im Ortsteil Sacrow
- Sacrower Dorfstraße 20
- im Ortsteil Waldow:
- Waldower Dorfstraße 25

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(5) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, werden zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose, Hauptamt

und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) Hauptamt ausgelegt. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 volle Tage, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind durch Aushang in den nach Abs. 3 aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

## § 9

### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Spreewaldheide/Błošańska Góla Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## § 10

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Straupitz (Spreewald), 08.10.2020

gez. Boschan  
 Amtsdirektor

## Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Spreewaldheide/ Błošańska Góla

### (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38],) und § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Spreewaldheide/Błošańska Góla, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind Funktionen in dieser Satzung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, sowie sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

## § 2

### Allgemeines

Für die in § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Spreewaldheide/Błošańska Góla aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nachstehende Einzelheiten bestimmt.

## § 3

### Einwohnerfragestunde

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Spreewaldheide/Błošańska Góla ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

## § 4

### Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Spreewaldheide/Błošańska Góla sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet der Gemeinde Spreewaldheide/Błošańska Góla durchgeführt werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Begrenzung auf Teile der Gemeinde ist zulässig.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.

(4) Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde Spreewaldheide/Błošańska Góla unterschrieben sein. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Gemeindevertretung.

## § 5 Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen. Die Einwohnerbefragung hat die Funktion, ein Meinungsbild der Einwohnerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis ist rein rechtlich betrachtet nicht bindend.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde Spreewaldheide/Błońska Góra, die zum Befragungszeitraum das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen zwei unterschiedlichen vorzugebenen Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der Hauptsatzung der Gemeinde Spreewaldheide/Błońska Góra bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelung festlegen.

## § 6 Anliegerversammlung

In Vorbereitung von Vorhaben der Gemeinde Spreewaldheide/Błońska Góra, welche die Rechte von Anliegern (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder eines Gebäudes, das in der Regel an eine öffentliche Straße angrenzt) berühren, können mit den Betroffenen Anliegerversammlungen durchgeführt werden. Diese dienen zum einen der gemeinsamen Erörterung der Maßnahme / Angelegenheit und zum anderen der sich daraus für die Anlieger ergebenden Konsequenzen. Der Bürgermeister beruft dazu die Anliegerversammlung unter Beachtung einer angemessenen Frist, unter Angabe der Maßnahme / Angelegenheit sowie Ort, Datum und Uhrzeit ein. Die Einberufung kann durch Aushang, in den für das betroffene Gebiet durch die Hauptsatzung bestimmten amtlichen Bekanntmachungskasten; Postwurfsendung oder Bekanntmachung im Internet erfolgen.

Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Anliegerversammlung, in der alle Anlieger Rederecht besitzen und berechtigt sind, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Aufgrund des rein informativen Charakters der Anliegerversammlung sind Abstimmungen sowie die Fertigung einer Niederschrift grundsätzlich nicht vorgesehen.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Spreewaldheide/Błońska Góra (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 08.10.2020

*gez. Boschan*  
Amtdirektor

## Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Spreewaldheide

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr.9 und § 30 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2020 folgende Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Spreewaldheide

1. § 6 (1) wird wie folgt angepasst:  
Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 320,00 €.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Straupitz, 08.10.2020

*gez. Boschan*  
Amtdirektor

## Bekanntmachung der Gemeinde Neu Zauche

### Amt Lieberose/Oberspreewald Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB Ergänzungssatzung zur Klarstellungssatzung mit Abrundungen im Ortsteil Caminchen Gemarkung Caminchen, Flur 1, Flurstücke 180/2 und 181/2

In Ihrer Sitzung am 17.09.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche die Aufstellung der Ergänzungssatzung zur Klarstellungssatzung mit Abrundungen im Ortsteil Caminchen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Flurstücke 180/2 und 181/2, Flur 1, in der Gemarkung Caminchen beschlossen.

#### Plangebiet



Straupitz (Spreewald), 15.10.2020

*gez. Boschan*  
Amtdirektor



## Beschlüsse

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 28. September 2020

Öffentlicher Teil

#### TOP 3) **Beschlussempfehlung**

##### **Zuwendungen 2020 an die Vereine und Feuerwehren der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, Vereinen und Feuerwehren der Gemeinde eine finanzielle Zuwendung auf der Grundlage der im Haushaltsplan 2020 bereitgestellten Mittel in Höhe von 4.000,00 € zur Verfügung stellen.

Die bereitgestellten Mittel sollen wie folgt verteilt werden:

Sportverein „Traktor Jamlitz e.V.“ zur Unterstützung des Spielbetriebes	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Jamlitz zur Förderung der Kameradschaftspflege und Gestaltung des Dorflebens	700,00 €
Heimat- und Kulturverein Leeskow	200,00 €
Kleintierzuchtverein „Byhletal e.V.“	50,00 €
Feuerwehr Ullersdorf	250,00 €

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 6 wurde die Vergabe der Bauleistungen für die Baumaßnahme „Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage Am Schärfteich“ in Jamlitz beschlossen.

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 8. Oktober 2020

Öffentlicher Teil

#### TOP 3) **Beschluss**

##### **Übertragung der Trinkwasseraufgabe an das Amt Lieberose/Oberspreewald**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk beschließt einstimmig, die Übertragung der Trinkwasseraufgabe an das Amt Lieberose/Oberspreewald.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die entsprechenden rechtlichen Schritte zur Umsetzung vorzunehmen.

#### TOP 4) **Beschluss**

##### **Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2012.

#### TOP 5) **Beschluss**

##### **Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2012.

#### TOP 6) **Beschluss**

##### **Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2013.

#### TOP 7) **Beschluss**

##### **Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2013.

#### TOP 8) **Beschluss**

##### **Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2014.

#### TOP 9) **Beschluss**

##### **Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2014.

#### TOP 10) **Beschluss**

##### **Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2015.

#### TOP 11) **Beschluss**

##### **Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2015.

#### TOP 12) **Beschluss**

##### **Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2016.

#### TOP 13) **Beschluss**

##### **Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2016.

#### TOP 14) **Beschluss**

##### **Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2017.

#### TOP 15) **Beschluss**

##### **Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2017.

**TOP 16) Beschluss****Antrag auf Errichtung einer Bushaltestelle**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Beantragung zur Errichtung einer Bushaltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr in 15913 Alt Zauche-Wußwerk, OT Alt Zauche, Höhe Friedhof.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 19 wurde der Verkauf – Flurstück 426, Flur 2, Gemarkung Alt Zauche beschlossen.

Im TOP 20 wurde der Verkauf – Flurstück 393, Flur 1, Gemarkung Alt Zauche beschlossen.

Im TOP 21 wurde über die Zwangsversteigerung Gemarkung Wußwerk, Flur 3, Flurstück 316 und 321 abgestimmt.

**Bekanntmachung der Beschlüsse  
aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen  
vom 29. September 2020**

Öffentlicher Teil

**TOP 3) Beschluss****Übertragung der Trinkwasseraufgabe an das Amt Lieberose/Oberspreewald**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen beschließt mehrheitlich, die Übertragung der Trinkwasseraufgabe an das Amt Lieberose/Oberspreewald.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die entsprechenden rechtlichen Schritte zur Umsetzung vorzunehmen.

**TOP 6) Beschluss****Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2020**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.

**TOP 7) Beschluss****Verlängerung des Mietverhältnisses über die Gewerberäume in der Byhleguhrer Dorfstraße 56 in 15913 Byhleguhre-Byhlen**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Verlängerung des Mietvertrages vom 01.11.2019/20.01.2020 mit dem Dorfverein Byhleguhre e. V. für die Gewerberäume in der Byhleguhrer Dorfstraße 56 in 15913 Byhleguhre-Byhlen.

**TOP 8) Beschluss****Aufhebung des Beschlusses vom 19.11.2015 Bauvorhaben – Festplatz Lindengarten, Byhleguhrer Dorfstraße 21 –**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Aufhebung des Beschlusses TOP 4 aus der am 08.12.2015 stattgefundenen 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 8 wurde die Anschaffung eines Fahrzeuges für die Gemeinde Spreewaldheide beschlossen.

**Bekanntmachung der Beschlüsse  
aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Spreewaldheide  
vom 6. Oktober 2020**

Öffentlicher Teil

**TOP 3) Beschluss****Übertragung der Trinkwasseraufgabe an das Amt Lieberose/Oberspreewald**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide beschließt einstimmig, die Übertragung der Trinkwasseraufgabe an das Amt Lieberose/Oberspreewald.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die entsprechenden rechtlichen Schritte zur Umsetzung vorzunehmen.

**TOP 4) Beschluss****Hauptsatzung der Gemeinde Spreewaldheide/Błońska Góla**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Hauptsatzung der Gemeinde Spreewaldheide/Błońska Góla in der vorliegenden Fassung.

**TOP 5) Beschluss****Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Spreewaldheide**

Die Gemeindevertretung beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Spreewaldheide.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 8 wurde die Anschaffung eines Fahrzeuges für die Gemeinde Spreewaldheide beschlossen.

**Bekanntmachungen**

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Schwielochsee/OT Goyatz**

**Amt Lieberose/Oberspreewald  
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB  
Entwurf**

**2. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Weinberg II“  
im OT Goyatz**

**Gemarkung Goyatz, Flur 1, Flurstücke 162/1 bis  
162/10, 471 (teilweise)**

In Ihrer Sitzung am 10.08.2020 billigte die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee den Planentwurf einschließlich der Begründung zur 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Weinberg II“ (Fassung: Juli 2020) und bestimmte diese zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Eine (frühzeitige) Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat stattgefunden. Die Stellungnahmen und Abstimmungsergebnisse sind in den Satzungsentwurf eingeflossen.

Der Planentwurf zur o.g. Satzung einschließlich der Begründung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegen in der Zeit vom **16.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020**

im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz (Spreewald), sowie im Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose während der öffentlichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Sprechzeiten Lieberose:**

Dienstag, Donnerstag und Freitag:	von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag:	zusätzl. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	zusätzl. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag und Mittwoch:	geschlossen

**Sprechzeiten Straupitz (Spreewald):**

Dienstag, Donnerstag und Freitag:	von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag:	zusätzl. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	zusätzl. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Montag und Mittwoch:	geschlossen

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB besteht zusätzlich die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Amtes Lieberose/Oberspreewald unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.lieberose-oberspreewald.de/Das-Amt/AusschreibungenBekanntmachungen/Bekanntmachungen>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der

Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die schriftlichen Stellungnahmen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn und soweit der Antragsteller mit ihm Einwendungen geltend macht, die er im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes verspätet oder nicht geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lieberose, 15.10.2020

gez. Boschan  
Amtdirektor

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwielochsee/OT Jessern

### Amt Lieberose/Oberspreewald Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Entwurf

#### „3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung im OT Jessern“ Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 2

In Ihrer Sitzung am 10.08.2020 billigte die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee den Entwurf zu o. g. Satzung (Fassung: Juni 2020) und bestimmte diese zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf zur o. g. Satzung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020**

im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz (Spreewald), sowie im Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose während der öffentlichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### Sprechzeiten Lieberose:

Dienstag, Donnerstag

und Freitag:

von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Dienstag:

zusätzl. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag:

zusätzl. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Montag und Mittwoch:

geschlossen

#### Sprechzeiten Straupitz (Spreewald):

Dienstag, Donnerstag

und Freitag:

von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Dienstag:

zusätzl. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag:

zusätzl. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Montag und Mittwoch:

geschlossen

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB besteht zusätzlich die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Amtes Lieberose/Oberspreewald unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.lieberose-oberspreewald.de/Das-Amt/AusschreibungenBekanntmachungen/Bekanntmachungen>

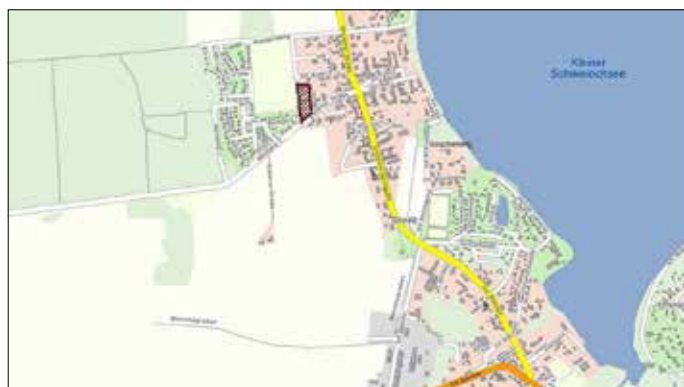
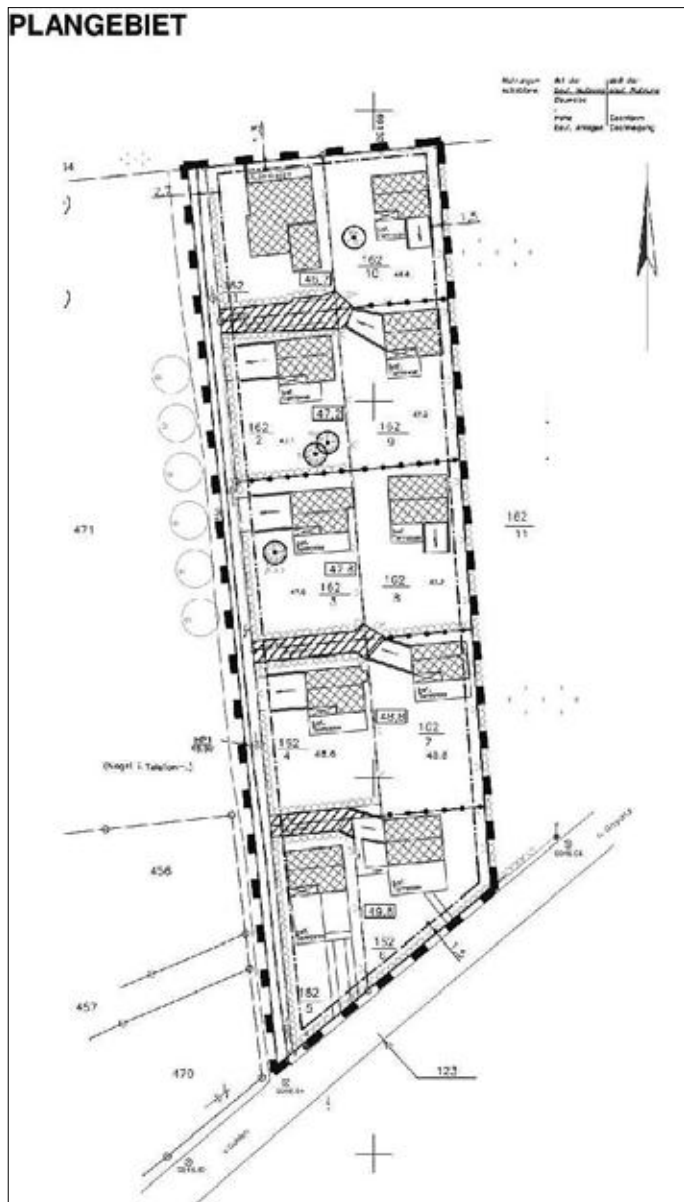
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die schriftlichen Stellungnahmen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

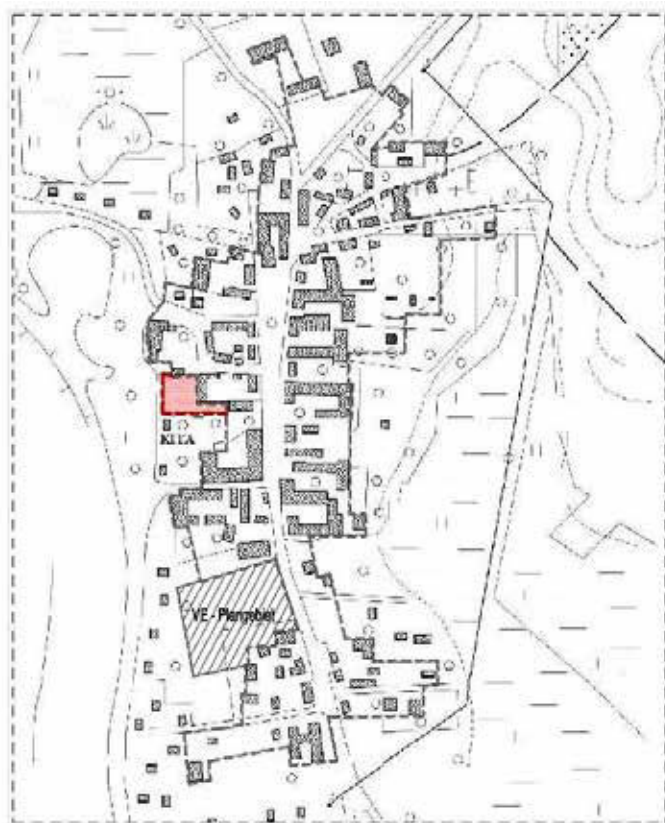
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn und soweit der Antragsteller mit ihm Einwendungen geltend macht, die er im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes verspätet oder nicht geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lieberose, 15.10.2020

gez. Boschan  
Amtdirektor



Plangebiet siehe Seite 12



#### ZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches rechtskräftige Innenbereichssetzung Ortslage Jessem - Dorf
	Fläche Ergänzungssetzung
	Grenze räumlicher Geltungsbereich Ergänzungssetzung
	Bestand an Gebäuden

### Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2012 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 08.10.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 30.11.2020 aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Straupitz (Spreewald), 15.10.2020

gez. Boschan  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2013 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 08.10.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 30.11.2020 aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Straupitz (Spreewald), 15.10.2020

gez. Boschan  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2014 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 08.10.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 30.11.2020 aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Straupitz (Spreewald), 15.10.2020

gez. Boschan  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2015 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 08.10.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 30.11.2020 aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Straupitz (Spreewald), 15.10.2020

gez. Boschan  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 08.10.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
 Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
 Freitag 8.30 – 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude

Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 30.11.2020 aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Straupitz (Spreewald), 15.10.2020

*gez. Boschan*  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der geprüfte Jahresabschluss 2017 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 08.10.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
 Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
 Freitag 8.30 – 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude

Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 30.11.2020 aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Straupitz (Spreewald), 15.10.2020

*gez. Boschan*  
 Amtsdirektor



- Herausgeber:  
 Amt Lieberose/Oberspreewald  
 Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)

- Verantwortlich:  
 Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:  
 LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

- Bezugsmöglichkeiten:  
 Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04, und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.





